

1 Wichtige Hinweise für Schüler, deren Schulweg mehr als 3 km (einfach) beträgt.

- 1.1 Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht nur, wenn die Familienbelastung von € 395,- im Schuljahr überschritten wird. Der späteste Termin für die Einreichung des Erstattungsantrages beim zuständigen Landratsamt bzw. der Stadt ist jeweils der 31. Oktober nach Ende des Schuljahres.
- 1.2 **Nur 11. Klasse FOS und nur Wohnsitz im Landkreis Regensburg:** Die Schülerin/der Schüler besorgt sich die günstigsten (i. d. R. **Schülermonats- oder -wochenkarten**) Fahrscheine für den Weg zur Schule bzw. zum Praktikum **selbst**.
- 1.3 **Alle** gelösten Fahrscheine sind aufzubewahren und auf dem im Sekretariat der Schule erhältlichen Erstattungsantrag übersichtlich aufzukleben. Nur vorgelegte Fahrkarten können erstattet werden. Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zum günstigsten Tarif. Dabei ist zu beachten, dass während der Ferienmonate oftmals Einzel- oder Wochenkarten billiger sind als eine Monatskarte. Die Hinweise auf der Rückseite des Erstattungsantrags sind zu beachten.
- 1.4 Die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug ist nur dann möglich, wenn der Einsatz notwendig ist oder die Kosten insgesamt wirtschaftlicher sind. Erkundigen Sie sich bitte vorher beim zuständigen Landratsamt, welche Voraussetzungen für die Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug vorliegen müssen. **Der Einsatz des privaten Kfz ist immer am Schuljahresanfang durch Abgabe eines Erfassungsbogens genehmigen zu lassen.**

2 Berechtigte zu kostenfreien Fahrten

- 2.1 Schülerinnen/Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen entsprechend den allgemeinen Regelungen weiterhin unentgeltlich zur Schule befördert. Zum Nachweis der dauernden Behinderung ist eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises einzureichen.
- 2.2 Bezieht ein Unterhaltsleistender für **drei oder mehr Kinder Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Der Nachweis für den Monat vor Beginn des Schuljahres ist beizulegen! Bei Abrechnungen für das gesamte Schuljahr ist immer der Nachweis zum Monat AUGUST vorzulegen.
- 2.3 Der Punkt 2.2 gilt entsprechend, wenn ein Unterhaltsleistender oder eine Schülerin/ein Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.

Die Schulbestätigung ist immer erforderlich. Daher sind die Anträge ausschließlich über die Schule an das zuständige Amt zu leiten.

Erläuterung zum Leistungsstand (§ 27 Abs. 3 und Abs. 5 FOBOSO)**Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben ...**

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von besser als 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss.
3. **Nur für Vorklasse:** Ist der Notendurchschnitt in den Fächern **Deutsch, Englisch und Mathematik schlechter als 3,5**, ist ein pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule notwendig. Für alle Bewerber erfolgt ein Beratungsgespräch.

Die Feststellungsprüfung

1. Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik keine Note nachweist, ersetzt diese durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung in dem betreffenden Fach. Schülerinnen/Schüler, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht ausreichend beherrschen, haben eine Sprachprüfung abzulegen.
2. Der landeseinheitliche Termin der Feststellungsprüfung ist der 25.07.2012. Die Prüfungen werden von der aufnehmenden Schule abgenommen.
3. Wer am festgesetzten Termin der Feststellungsprüfung aus von ihm nicht zu vertretenden, zwingenden Gründen nicht teilnehmen kann, dem kann die Schule einen Nachtermin gewähren. Erkrankungen sind unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
4. Zur Feststellungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer sich eindeutig ausweisen kann und das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses vorlegt.
5. Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2012/2013.